



Der Strafprozess.

Ziele und Ablauf des Strafverfahrens

ZIELE DES STRAFVERFAHRENS

Als Ausprägung des staatlichen Gewaltmonopols ist es dem Staat vorbehalten, Strafen für bestimmte Verhaltensweisen zu verhängen. Da die Ausübung von Selbstjustiz für erlittene Verletzungen verboten ist, besteht die Pflicht des Staates, für den Schutz der Allgemeinheit durch eine staatliche Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern Sorge zu tragen. Betroffene Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf eine funktionstüchtige Strafrechtspflege.

Welche Verhalten unter Strafandrohung verboten sind und welche Sanktionen bei

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften drohen, ist im Strafgesetzbuch (StGB) und vielen anderen Gesetzen, wie etwa dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) oder dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), geregelt. So heißt es z. B. in § 223 StGB:

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“



Mit den Strafvorschriften will der Gesetzgeber wichtige Individualrechtsgüter oder Gemeinschaftsgüter schützen und das friedliche Zusammenleben sichern.

Im Strafverfahren sollen Straftaten in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt und gerecht geahndet werden. Leitprinzipien unseres Verfahrensrechts sind daher Wahrheit und Gerechtigkeit.

Die Erforschung der Wahrheit darf es dabei in einem Rechtsstaat aber nicht um jeden Preis geben. Die Entscheidung

muss in einem ordnungsgemäßen und fairen Verfahren zustande kommen. So sind Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass sie nicht zu einer Aussage verpflichtet sind und eine Verteidigerin oder ein Verteidiger hinzugezogen werden kann. Schließlich dient das Strafverfahren dem Ziel, Rechtsfrieden zu schaffen. Indem es (möglicherweise nach Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens) rechtskräftig abgeschlossen wird, wird die Straffrage abschließend beantwortet. Dies liegt sowohl im Interesse von Beschuldigten als auch der Allgemeinheit.

4 Strafprozess



Die Verfahrensabschnitte

Man unterscheidet drei Abschnitte des Strafprozesses:

- das Ermittlungsverfahren,
- das Zwischenverfahren und
- das Hauptverfahren.

Das Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren (auch „Vorverfahren“ genannt), führt die Staatsanwaltschaft das Verfahren. Sobald sie von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine strafbare und verfolgbare Handlung erfährt, hat sie die Sachlage zu erforschen. Es steht also nicht in ihrem Ermessen, ob sie einschreiten will oder nicht. Die Staatsanwaltschaft ist zur Strafverfolgung gesetzlich verpflichtet (Legalitätsprinzip). Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf sie davon absehen, den Fall weiter zu verfolgen oder eine Anklage zu erheben.

Die Staatsanwaltschaft ist zu strenger Objektivität verpflichtet. Sie hat auch Umstände zu ermitteln, die die beschuldigte Person entlasten. Bei der Ermittlung des Sachverhalts wird sie von anderen staatlichen Stellen, insbesondere der Polizei, unterstützt.

Die Entscheidung über besonders schwerwiegende Zwangsmaßnahmen, wie etwa die Erhebung von Telekommunikationsdaten oder Wohnungsdurchsuchungen, behält das Gesetz den unabhängigen Richterinnen und Richtern vor. Ausschließlich sie dürfen diese Eingriffe anordnen. Nur bei Gefahr im Verzug

können solche Anordnungen auch von der Staatsanwaltschaft oder teilweise der Polizei getroffen werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob das Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben wird. Reichen die Beweise für eine Anklageerhebung nicht aus, wird das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Gegen die Einstellung des Verfahrens können Verletzte Beschwerde einlegen. Nach Abschluss der Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren ebenfalls einstellen, wenn

- die Schuld der Verdächtigen als gering anzusehen ist und
- kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und
- es sich bei der Straftat um ein Vergehen handelt.

Besteht ein begrenztes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, kann die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens von der Erfüllung von Auflagen (z. B. Zahlung einer Geldbuße) und von Weisungen (z. B. die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder die Mitwirkung an einem Täter-Opfer-Ausgleich) abhängig machen.

Das Zwischenverfahren

Mit der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft beginnt das Zwischenverfahren: Jetzt führt das Gericht das Strafverfahren und entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen



ist. Verdächtige werden im Zwischenverfahren „Angeschuldigte“ genannt.

Das Gericht stellt den Angeschuldigten die Anklageschrift zu und befasst sich mit etwaigen Einwendungen und Anträgen. Es kann auch einzelne Beweiserhebungen vornehmen oder anordnen.

Wenn nach Auffassung des Gerichts die Angeschuldigten einer Straftat nicht hinreichend verdächtig erscheinen, lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Anderenfalls lässt es die Anklage ganz

oder zum Teil zur Hauptverhandlung zu und bestimmt einen Termin. Sobald die Eröffnung der Hauptverhandlung beschlossen ist, gilt für Angeschuldigte die Bezeichnung „Angeklagte“.

Das Hauptverfahren

Die Hauptverhandlung ist der Schwerpunkt des Strafverfahrens. Welches Gericht für diese Verhandlung sachlich zuständig ist, hängt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von der Art und dem Gewicht des Tatvorwurfs ab.

Je nach der Bedeutung des Falles ent-



scheidet entweder

- eine Richterin bzw. ein Richter am Amtsgericht als Einzelrichterin oder Einzelrichter (Strafrichterin bzw. Strafrichter),
- das Schöffengericht, das aus einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter am Amtsgericht (bei umfangreichen Sachen auch aus zweien) und zwei Schöffinnen und Schöffen besteht, oder
- die Strafkammer des Landgerichtes mit drei, u. U. nur mit zwei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Schöffinnen oder Schöffen.

Bei bestimmten Delikten (z. B. schweren Staatsschutzdelikten) ist das Oberlandesgericht (Strafsenat) erstinstanzlich zuständig.

Wer im Einzelfall konkret zuständig ist, richtet sich nach einem Geschäftsverteilungsplan, den das Gerichtspräsidium bereits vor Beginn eines jeden Jahres aufstellt. Damit ist gewährleistet, dass das Gericht ohne Ansehen der Person bestimmt wird, dass also nach dem Grundgesetz niemand seinem „gesetzlichen Richter“ entzogen wird.

Hauptverhandlung

Zu Beginn der Hauptverhandlung werden Angeklagte zunächst über ihre persönlichen Verhältnisse vernommen.

Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt verliest sodann die Anklage. Die Angeklagten können sich zur Sache äußern oder von ihrem Recht Gebrauch machen, ganz oder teilweise zu schweigen.

Beweisaufnahme

In der darauffolgenden Beweisaufnahme muss das Gericht selbst die Sach- und Rechtslage aufklären. Denn das Urteil darf nur auf Grundlage der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung gesprochen werden. Das Gericht kann hierzu z. B. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige vernehmen oder Urkunden auswerten. Deshalb müssen Zeuginnen und Zeugen vor Gericht erneut aussagen, auch wenn sie zuvor schon einmal von der Polizei befragt worden sind.

Während der Beweisaufnahme können sich alle Beteiligten äußern. So haben beispielsweise auch die Angeklagten die Möglichkeit, eigene Fragen an die Zeuginnen und Zeugen zu stellen. Dieses sogenannte „Konfrontationsrecht“ ist ein wichtiges Element eines fairen Verfahrens und wird u. a. durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert. Das Gericht hat dabei aber darauf zu achten, dass den Zeuginnen und Zeugen keine unzulässigen Fragen gestellt werden, die ihre Persönlichkeitsrechte verletzen. Jugendliche werden zu ihrem Schutz allein vom Gericht befragt.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten zunächst die Staatsanwaltschaft und dann die Angeklagten und ihre Verteidigerinnen oder Verteidiger das Wort. Angeklagte haben in jedem Fall die Möglichkeit des letzten Wortes. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (Grundsatz der freien Beweiswürdigung). Bleiben für das Gericht letzte Zweifel an der Schuld der angeklagten Person bestehen, so darf es sie nicht verurteilen („Im Zweifel für den Angeklagten“).

Urteil

Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils „Im Namen des Volkes“. Das Gericht verliest die Urteilsformel und teilt die Urteilsgründe mit. Wird gegen ein Urteil weder von der Staatsanwaltschaft noch von der verurteilten Person ein Rechtsmittel (Berufung

oder Revision) eingelegt oder bleibt das Rechtsmittel erfolglos, so wird das Urteil rechtskräftig und kann vollstreckt werden. Eine Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig.

Mit Ausnahme von Verfahren gegen Jugendliche vollstreckt die Staatsanwaltschaft das Urteil. Urteile aus Verfahren gegen Jugendliche werden durch die Amtsgerichte vollstreckt.

Das Strafbefehlsverfahren

Mit dem Strafbefehlsverfahren sieht das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren vor, in dem das Gericht ohne Hauptverhandlung entscheidet. Es ist daher nur in weniger bedeutsamen Sachen zulässig. Die Staatsanwaltschaft kann beim Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen, wenn es um Geldstrafen geht oder, sofern die angeklagte Person eine Verteidigerin oder einen Verteidiger hat, um Bewährungsstrafen bis zu einem Jahr.

Gegen einen Strafbefehl können Beschuldigte Einspruch einlegen. In diesem Fall wird eine Hauptverhandlung anberaumt. Geschieht dies nicht, so wird der Strafbefehl rechtskräftig. Er steht dann einem Urteil gleich und ist vollstreckbar.

Hat das Gericht Bedenken, ohne eine Hauptverhandlung zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Rechtsfolge für richtig, so bestimmt es einen Verhandlungstermin und leitet den Fall



damit in das normale Strafverfahren über.

Beteiligung der Verletzten und Opferschutz

Das Gesetz sieht für durch eine Straftat Geschädigte (Verletzte) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, sich am Verfahren zu beteiligen.

Privatklage

Die Privatklage ermöglicht es Verletzten, bei einigen Delikten das Verfahren anstelle der Staatsanwaltschaft als Anklägerinnen bzw. Ankläger zu betreiben. Dies

sind Delikte, die die Allgemeinheit weniger berühren (z. B. Hausfriedensbruch oder Beleidigung).

Die Staatsanwaltschaft verfolgt Privatklagedelikte nur, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Zu einer Mitwirkung im Privatklageverfahren ist die Staatsanwaltschaft nicht verpflichtet. Sie kann die Sache jedoch in jeder Lage des Verfahrens übernehmen.

Die Privatklage ist allerdings in der Regel erst zulässig, wenn vorher ein „Sühne-

versuch“ vor einer Vergleichsbehörde (Schiedsperson) durchgeführt und dieser erfolglos geblieben ist.

Nebenklage

Mit der Nebenklage können sich Verletzte, die durch schwerwiegende Straftaten in ihren höchstpersönlichen Rechtsgütern betroffen sind, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage anschließen. Opfern besonders schwerer Straftaten wie Vergewaltigungen, Geiselnahme oder schweren Körperverletzungen kann auf Antrag dazu ein kostenloser anwaltlicher Beistand bestellt werden. Auch in weiteren Fällen lässt das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Beteiligung der Verletzten zu. Mittellose Personen können zu diesem Zweck Prozesskostenhilfe beantragen. Alle Verletzten müssen auf ihre Befugnisse von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht rechtzeitig hingewiesen werden.

Adhäsionsverfahren

Das Adhäsionsverfahren bietet den Verletzten die Möglichkeit, einen gegen Beschuldigte aus der Straftat entstandenen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Dies gilt nicht in Strafverfahren gegen Jugendliche.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Verletzten haben außerdem das Recht, sich von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern während des gesamten Verfahrens professionell beglei-



ten und betreuen zu lassen. Die Staatskasse übernimmt die Kosten hierfür, wenn die Begleiterin oder der Begleiter gerichtlich beigeordnet wurde.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist beispielsweise möglich für minderjährige Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten. Für erwachsene Opfer solcher Straftaten können psychosoziale



Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter nur beigeordnet werden, wenn sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder besonders schutzbedürftig sind.

Weitere Informationen zu Privatklage-, Nebenklage- und Adhäsionsverfahren sowie zum Opferschutz und der psycho-

sozialen Prozessbegleitung finden Sie

- im Bürgerservice des NRW-Justizportals (www.justiz.nrw.de)
- auf der Internetseite www.opferschutz.nrw.de
- und in den vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Flyern und Broschüren.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: Mai 2019

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt

► **0221 837-1001**

nrwdirekt@nrw.de

Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, Rückseite